



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 13. JULI 2022

— **Spätshops in Landeshauptstadt Dresden**
AF2407/22

Sehr geehrter Herr Müller,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 Sächs-GemO betrifft.

— Die Anfrage zielt mit den abgefragten Statistiken ins Blaue hinein auf einen ganz allgemeinen Gesamtüberblick. Solche allgemeinen Übersichten erfüllen nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen wie folgt:

— „Seit vielen Jahren haben sich in der Landeshauptstadt Dresden wie auch in vielen anderen Orten Spätshops etabliert, die außerhalb der üblichen Öffnungszeiten Getränke, Tabakwaren, Lebensmittel, Dinge des täglichen Bedarfs usw. anbieten und die sich als Platz von spontanen Begegnungen von Anwohnern etabliert haben. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Spätshops existierten nach dem Kenntnisstand der Landeshauptstadt Dresden in den letzten zehn Jahren im Stadtgebiet? Bitte nach Jahren und nach Stadtteil aufliedern.“

Einleitend weise ich darauf hin, dass die Bezeichnung „Spätshop“ im rechtlichen Sinn nicht definiert und als solche auch nicht anzeigepflichtig ist. Die folgenden Zahlen bilden daher keine belastbare Größe und wurden nach Einschätzung der Abteilung Gewerbeangelegenheiten im Ordnungsamt erstellt. Als „Spätshop“ wird hierbei ein Mischbetrieb aus Einzelhandel und gastronomischen Betrieb verstanden, welcher außerhalb der Ladenöffnungszeiten auf Grund des gastronomischen Angebotes und des gaststättenrechtlichen Nebenleistungsprivileges grundsätzlich öffnen darf. Derartige Betriebe existieren in Deutschland auch unter anderen Bezeichnungen wie Trinkhalle, Kiosk oder Büdchen.

Aus Gründen der Vereinfachung erfolgt die Aufgliederung nach Postleitzahlengebieten:

PLZ/Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
01067	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
01069	0	0	1	1	1	1	2	2	2	2	2
01097	0	1	1	1	1	1	2	4	4	4	4
01099	4	4	4	5	5	6	7	8	9	9	12
01127	0	0	0	1	1	2	2	2	2	2	2
01129	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1
01139	0	0	0	1	2	2	2	2	2	2	2
01159	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
01239	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
01277	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
01309	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2
Gesamt	9	10	11	14	15	17	21	25	26	27	30

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert